

Förderrichtlinie „Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis München“

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

1.1 Zum Begriff der Jugendsozialarbeit an Schulen

Jugendsozialarbeit an Schulen ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

Sie soll junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und fördern. Auch bei schwierigen sozialen und familiären Verhältnissen sollen dadurch die Chancen junger Menschen auf eine eigenverantwortliche und sozialverträgliche Lebensgestaltung verbessert werden.

Angesiedelt zwischen Schule und Jugendhilfe versucht Jugendsozialarbeit an Schulen, die Sozialisations- und Förderungsleistungen beider Institutionen zu koordinieren und zu verbessern.

Nach der Systematik des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist Jugendsozialarbeit an Schulen als eine Leistung der Jugendhilfe unter dem Obergriff „Jugendsozialarbeit“ (§ 13 SGB VIII) zu qualifizieren.

Jugendsozialarbeit an Schulen ist demnach ein eigenständiges, präventives Angebot der Jugendhilfe innerhalb der Organisation „Schule“.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (1993) definiert Jugendsozialarbeit an Schulen wie folgt:

"Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine präventive Form der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter. Sie begibt sich in das Lebensfeld der jungen Menschen, hier an einen speziellen, für Kinder und Jugendliche besonders wichtigen Ort, die Schule. [...] Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine spezifische Form der Jugendhilfe, die sich von anderen Beratungs- und Hilfeformen unterscheidet. [...] Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein eigenständiges Angebot der Jugendhilfe, das innerhalb der Organisationsform Jugendhilfe tätig wird. [...] Jugendsozialarbeit an Schulen kann und soll durch ihr Wirken auch die kritische Auseinandersetzung der Schule mit sich selbst bewirken."

Um präventiv an den Schulen agieren zu können, legt der Landkreis München auch den §11 SGB VIII zugrunde.

1.2 Zielgruppe von Jugendsozialarbeit an Schulen

Jugendsozialarbeit an Schulen hilft allen Kindern und Jugendlichen einer Schule, soziale Benachteiligungen auszugleichen und individuelle Beeinträchtigungen zu überwinden. Schwerpunkte liegen hierbei auf der Förderung von Sozialkompetenz, Projektarbeit, Einzelfallhilfe, Beratung und Hilfen bei Übergängen und Gemeinwesenarbeit. Dies geschieht immer unter Beachtung der Ressourcen und Akteure im jeweiligen Sozialraum.

Jugendsozialarbeit findet an Förder-, Grund-, Mittel- und Realschulen sowie an Gymnasien und beruflichen Schulen statt.

Zielgruppe dieses Angebotes sind alle Kinder und Jugendlichen einer Schule.

Partizipation, geschlechterreflektiertes Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen, ein interkultureller Ansatz, Empowerment und der Grundgedanke der Hilfe zur Selbsthilfe sind die wesentlichen handlungsleitenden Grundsätze.

1.3. Funktion der Jugendsozialarbeit an Schulen

Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis München richtet sich grundlegend nach §11 und §13 SGB VIII und ist somit ein professionelles Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe in der Institution Schule. Diese wird in enger und partnerschaftlicher Kooperation mit den vor Ort Beteiligten unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt.

Die Zusammenarbeit ist in einer Kooperationsvereinbarung zwischen Träger und Schule und durch Kenntnisnahme durch das Kreisjugendamt München festzuhalten. Diese ist in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Beiratssitzungen immer wieder auf den Prüfstand zu stellen.

Die Aufgaben der Jugendsozialarbeit an Schulen finden sich in der inhaltlichen Konzeption, in der die individuellen Anforderungen dargestellt werden.

2. Zuwendungsempfänger und Träger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Jugendsozialarbeit an Schulen.

Träger der Jugendsozialarbeit an Schulen können grundsätzlich der öffentliche Träger der Jugendhilfe, kreisangehörige Gemeinden oder Städte sowie freie Träger sein. Freie Träger können neben den traditionellen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wie Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk oder Deutschem Paritätischem Wohlfahrtsverband auch andere Träger und Verbände wie der Kreisjugendring München-Land, die Lebenshilfe oder der Bayerische Fußball-Verband (z.B. bei Schulen mit Sportleistungsklassen) sein.

Der Landkreis München wird aufgrund des Subsidiaritätsprinzips keine Trägerschaft für Jugendsozialarbeit an Schulen übernehmen.

3. Strukturelle Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine gelingende Jugendsozialarbeit an Schulen

Schulverwaltung, Lehrerschaft, Gemeinde/Stadt und Jugendsozialarbeit an Schulen arbeiten auf Augenhöhe zusammen.

Diese Zusammenarbeit wird in Form einer jährlich stattfindenden Beiratssitzung reflektiert.

3.1 Klare Abgrenzung der jeweiligen Handlungs- und Verantwortungsbereiche

Schule und Jugendhilfe haben ihren je eigenständigen Handlungs- und Verantwortungsbereich, der durch die Zusammenarbeit keine Einschränkung, sondern eine Unterstützung erfahren sollte.

3.2 Beteiligung des Schulleiters bei der Personalauswahl für die Jugendsozialarbeit an Schulen

Soziale Arbeit wird neben fachlichen Voraussetzungen sehr stark von der Persönlichkeit der Fachkraft geprägt. Nachdem die Schule sehr eng mit den pädagogischen Fachkräften im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen zusammenarbeiten wird, sollte sie auch in der Person der Schulleitung bei der Personalauswahl beteiligt sein.

3.3 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen wird vom Träger ausgeübt.

3.4 Personelle Ausstattung

Jugendsozialarbeit an Schulen mit den oben beschriebenen Aufgaben soll von qualifizierten Fachkräften (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Bachelor Soziale Arbeit) ausgeführt werden.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abweichender Qualifikation muss ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim Kreisjugendamt eingereicht werden.

Ergänzend kann auf Antrag des Maßnahmeträgers eine Praktikantin/ein Praktikant für ein Semester (Fachhochschulpraktikum von 22 Wochen) unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft mit Aufgaben von Jugendsozialarbeit an Schule betraut werden.

Zudem kann ebenfalls ergänzend ein Antrag des Trägers auf Beschäftigung von dualen Studentinnen und Studenten gestellt werden. Voraussetzung ist auch hier die Anleitung durch eine pädagogische Fachkraft.

3.5 Arbeitszeit

Die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen sollten sowohl vormittags als auch nachmittags präsent sein. Entsprechend wären die Arbeitszeiten zu gestalten.

Richtzeiten: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Ansonsten ist die Arbeitszeit dem Schulbetrieb anzugleichen und entsprechend der wahrzunehmenden Aufgaben auszurichten.

3.6 Fortbildung

3.6.1 Einführungsveranstaltung des Landkreises München

Der Landkreis München bietet ab dem Schuljahr 2020/2021 trägerübergreifend für alle neuen Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit an Schulen eine Einführungsveranstaltung an. Diese gliedert sich in verschiedene Bausteine und wird teilweise durch das Kreisjugendamt München und teilweise durch eine Fortbildung mit externen Referentinnen und Referenten mit Inhalten gefüllt. Die hieraus entstehenden Kosten können über den Verwendungsnachweis unter Sachkosten abgerechnet werden.

Die Träger der Jugendsozialarbeit an Schulen werden dazu angehalten, ihren neuen Fachkräften der Jugendsozialarbeit an Schulen die Teilnahme zu ermöglichen. Für die Koordination und Organisation ist das Kreisjugendamt München zuständig. Das Kreisjugendamt München möchte somit eine trägerübergreifende fachliche Qualitätssicherung und -steigerung gewährleisten.

3.6.2 Fortbildung und Weiterbildung

Fortbildungen sind durch den Träger zu gewährleisten. Sie verbessern die Handlungsfähigkeit der Fachkraft und tragen zur Weiterentwicklung der Qualität der Jugendsozialarbeit an Schulen bei.

Langjährige Weiterbildungen werden grundsätzlich unterstützt und können über den Verwendungsnachweis unter Sachkosten abgerechnet werden. Die Entscheidung, ob die Weiterbildung dienstlich sinnvoll ist und genehmigt wird, obliegt dem Träger.

3.6.3 Supervision

Supervision ist in regelmäßigen Abständen durch den Träger zu gewährleisten. Hierzu zählt sowohl Team- als auch Fallsupervision. Diese ermöglicht die Reflektion des eigenen Handelns, zeigt neue Handlungsperspektiven auf und trägt somit zu einer Qualitätssicherung und -steigerung der Jugendsozialarbeit an Schulen bei.

3.7 Räumlichkeiten

Jugendsozialarbeit an Schulen braucht räumliche Nähe zur Schule. Die pädagogischen Fachkräfte im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen müssen sowohl von den Schülerinnen und Schülern als auch von den Lehrkräften am Ort der Schule ständig erreichbar sein.

Je nach Einrichtungsform und Schwerpunktsetzung benötigt Jugendsozialarbeit an Schulen Räumlichkeiten auf dem Schulgelände wie:

- Gruppen- und Freizeiträume
- Beratungs- und Gesprächsräume
- Büroraum mit zeitgemäßer Kommunikationsausstattung

3.8 Sachmittel

Die Fachkraft für Jugendsozialarbeit an Schulen benötigt einen Etat für pädagogische Maßnahmen und Verwaltungsaufwendungen, über den sie in eigener Verantwortung verfügen kann.

4. Bedarf

Im Konzept zur Bedarfsermittlung und Maßnahmeplanung der Jugendhilfeplanung im Landkreis München wurde sowohl für Grund- und Mittelschulen als auch für die Förderschulen im Landkreis München ein Bedarf für Jugendsozialarbeit an Schulen festgestellt.

Dieser Bedarf wird auch weiterhin sowohl vom Staatlichen Schulamt als auch dem Kreisjugendamt München gesehen. Der bisherige Schwerpunkt auf Förderschulen und Hauptschulen einschließlich Mittelschulen wird gemäß den Beschlüssen des

Kreisausschusses vom 22.10.2007 und 07.04.2008 ab Beginn des Schuljahres 2008/2009 auch auf Grundschulen bzw. Realschulen und Gymnasien im Landkreis München erweitert.

5. Finanzierung

5.1 Prüfung staatlicher Zuschüsse bei Neueinrichtung von Jugendsozialarbeit an Schulen an einer Schule

Wird eine Stelle Jugendsozialarbeit an Schulen an einer Schule neu eingerichtet, muss die Möglichkeit staatlicher Zuschüsse im Kreisjugendamt München geprüft werden. Hierzu wird die aktuelle Richtlinie zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) vom Freistaat Bayern herangezogen.

5.2 Bezuschussung der Jugendsozialarbeit an Schulen durch den Landkreis München

Nach den aktuell gültigen Beschlüssen der Kreisgremien bezuschusst der Landkreis München die nicht durch staatliche Zuschüsse und Elternbeiträgen gedeckten Gesamtkosten je nach Schulart mit 50% oder 100%.

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus

- Fachpersonalkosten (maximal Entgeltgruppe 9 TVöD bzw. Entgeltgruppe S 12 bzw. vergleichbare tarifliche Eingruppierungen der Träger)
- Sachkosten: Neu: Unter Sachkosten können die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit der Jugendsozialarbeit an Schulen entstehen, abgerechnet werden. Dies sind bspw. Telefon, Porto, etc. Die Sachkosten sind bei einer Fachkraft auf höchstens 4500,- € begrenzt. Je weitere Fachkraft kommen 600,- € hinzu. Sollten in einem Schuljahr aufgrund außergewöhnlicher Umstände, bspw. einer besonderen Veranstaltung oder einer einmaligen Anschaffung, diese Sachkosten nicht ausreichen, kann der Träger einen Antrag auf Genehmigung stellen. Dieser Antrag ist jedoch nur jedes dritte Schuljahr möglich.
- Gemeinkosten (übergreifende Steuerungs- und Serviceleistungen des Trägers wie Personal- und Organisationsverwaltung) in Höhe von bis zu 8% der nach dem aktuell gültigen Rahmenkonzept zuschussfähigen Fachpersonalkosten. Abweichend hiervon erhält der Kreisjugendring München-Land seine Gemeinkosten, soweit sie ihm im Rahmen der Trägerschaft von Projekten der Jugendsozialarbeit an Schulen entstehen, im Rahmen der laufenden Bezuschussung durch den Landkreis München ersetzt.
- Aufwendungen von Praktikumsstellen für Fachhochschulstudentinnen und -studenten und duale Studentinnen und Studenten

Grund- und Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien werden mit 50% vom Landkreis refinanziert, die restlichen 50% werden vom jeweiligen Sachaufwandsträger übernommen. Förderzentren, Fach- und Berufsoberschulen und Wirtschaftsschulen zu 100% vom Landkreis übernommen, da hier der Landkreis auch Sachaufwandsträger ist.

5.2. Private Schulen

Der Landkreis München finanziert Jugendsozialarbeit an Schulen nicht an privaten Schulen.

5.3. Antragsverfahren

Eine Bezuschussung der Jugendsozialarbeit an den unter 5.2 genannten Schulen durch den Landkreis erfolgt für mindestens 3 Schuljahre, damit Träger eine gewisse Planungssicherheit haben und bereit sind, die Trägerschaft für die Jugendsozialarbeit an Schulen zu übernehmen.

Die genannte Dreijahresregelung wird für alle neu beginnende Maßnahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen, also bei der erstmaligen Antragstellung, beibehalten. Anschließend verlängert sich die Förderung stillschweigend jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht einer der Beteiligten (Schule, Gemeinde, Zweckverband, Träger, Kreisjugendamt) bis zum 31.12. eines Jahres mit Wirkung ab Beginn des nächsten

Schuljahres die Maßnahme schriftlich kündigt.
Zudem ist zum 15.06. gemeinsam mit dem Kosten- und Finanzierungsplan jeden Jahres ein formloser Antrag auf Fortführung der Maßnahme im Kreisjugendamt München einzureichen.

5.4 Umfang der Förderung

Die Förderung von hauptamtlichen Fachkräften wird bei Neu- und Wiederbesetzungen von Stellen der Jugendsozialarbeit an Schulen, unter Beachtung der vorrangigen staatlichen Förderung nach Nr.5.1, nach folgendem Personalschlüssel ausgerichtet:

Personalschlüssel Grundschulen:

Schulen bis zu 150 Schülerinnen/Schüler erhalten 0,5 VZÄ-Stellen
Schulen bis zu 250 Schülerinnen/Schüler erhalten 0,75 VZÄ-Stellen
Schulen bis zu 350 Schülerinnen/Schüler erhalten 1,00 VZÄ-Stellen
Schulen bis zu 450 Schülerinnen/Schüler erhalten 1,25 VZÄ-Stellen
Schulen bis zu 550 Schülerinnen/Schüler erhalten 1,5 VZÄ-Stellen
Schulen bis zu 650 Schülerinnen/Schüler und mehr erhalten 1,75 VZÄ-Stellen

Personalschlüssel Mittelschulen:

Pro 100 Schülerinnen/Schüler 0,45 VZÄ-Stellen

Personalschlüssel Realschulen, Gymnasien und weitere öffentliche Schulen:

Pro 100 Schülerinnen/Schüler 0,2 VZÄ-Stellen

Es erfolgt jedoch ein Deckelung auf maximal 2,00 VZÄ-Stellen pro Schule.

An den beiden Förderschulen im Landkreis können unabhängig von der Schülerzahl bis zu zwei Vollzeitstellen gefördert werden.

Eine Überprüfung der Schülerzahlen kann alle drei Jahre erfolgen. Die Überprüfung orientiert sich an der Oktoberstatistik der Schulen. Sollte sich aus den Schülerzahlen ein anderer Bedarf an VZÄ ergeben, wird dieser durch den Träger oder die Schule an die Koordination Jugendsozialarbeit an Schulen im Kreisjugendamt München gemeldet. Die Berechnung beginnt mit den Zahlen aus dem Schuljahr 2021/22

5.5 Sondergenehmigung bei erhöhtem Personalbedarf

Ist ein höherer Stellenanteil erforderlich als er sich rechnerisch ergibt, ist über den jeweiligen Schulaufwandsträger beim Landkreis München ein Antrag mit entsprechender Begründung für den gewünschten Stellenmehrbedarf zu stellen.

Vor diesem Antrag ist eine Gesprächsrunde einzuberufen, an der die Jugendsozialarbeit an Schulen, ein Trägervertreter/eine Trägervertreterin, ein Vertreter/eine Vertreterin der Kommune und die Koordination Jugendsozialarbeit des Kreisjugendamtes teilnehmen. Hierbei wird gemeinsam eruiert, inwieweit eine Stellenaufstockung mit Blick auf §13 SGB VIII „sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche“ nötig ist und welche alternativen Ressourcen bzw. Unterstützungsmöglichkeiten im Sozialraum zur Verfügung stehen.

Für eine Begründung können folgende Umstände von Bedeutung sein:

- häufige, milieuübergreifende, interkulturelle Arbeit mit Eltern und Schüler*innen
- herausfordernde Gegebenheiten an der Schule: z.B. Schwerpunkt Inklusion: Anzahl der Schüler*innen mit emotional-sozialem Förderbedarf), Praxisklasse
- Schulform: Ganztags, offener Ganztags, koop. Ganztags: Die Relevanz des Ganztags bezieht sich nicht auf die Betreuung durch Jugendsozialarbeit an Schulen, sondern ergibt sich aufgrund eines erhöhten Bedarfs an Unterstützung durch erhöhtes Konfliktpotential und sozial-

emotionaler Schwierigkeiten, wenn Schülerinnen und Schüler den gesamten Tag gemeinsam verbringen. Zudem ist eine längere Präsenz der Jugendsozialarbeit an Schulen vonnöten, um die Unterstützung zu gewährleisten.

Besondere Gegebenheiten im Sozialraum:

- überdurchschnittlich¹ hohe SGB II-Empfängerquote
- überdurchschnittliche Kinder- und Jugendarmutsquote
- überdurchschnittliche Quote an Jugendhilfefällen
 - Hilfen zur Erziehung
 - Jugendhilfe im Strafverfahren
 - §35a SGB VIII
- teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe im Schulsprengel
- Wachstumsquote der Orte und Berücksichtigung der Geschwindigkeit des Wachstums
- Sozialer Wohnungsbau; weitere Infrastruktur für Kinder und Jugendliche vor Ort

Diese Werte werden sozialräumlich je nach Schulsprengel berechnet.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Die Förderung ist schriftlich beim Kreisjugendamt München zu beantragen.

Antragsberechtigt sind Schulaufwandsträger oder Projektträger.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine aussagekräftigen Konzeption mit fachlicher Begründung, die sich am Rahmenkonzept der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis München orientiert sowie
- ein Kosten- und Finanzierungsplan (aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss hervorgehen, in welcher Höhe sich die Gemeinde/Stadt bei Jugendsozialarbeit an Hauptschulen an den Kosten beteiligt)
- bei Jugendsozialarbeit an Grund- und Mittelschulen eine Kostenübernahmeerklärung der jeweiligen Gemeinde, dass sie für mindestens 3 Jahre das Defizit übernimmt. Anträge auf Förderung durch den Landkreis München sind bis zum 01. März des Jahres der beantragten Förderung beim Kreisjugendamt München einzureichen.

6.2 Prüfung des Bedarfs und der Fördervoraussetzungen

Die Prüfung der Notwendigkeit der Jugendsozialarbeit an Grund- und Mittelschulen durch das Kreisjugendamt München erfolgt auf der Grundlage der Bedarfseinschätzung der Schule und des Sachaufwandsträgers.

Bei Neuanträgen werden zur weiteren Prüfung des Bedarfs an Grund- und Mittelschulen beim Kreisjugendamt München eingehende Anträge an das Staatliche Schulamt zur schriftlichen Stellungnahme zugeleitet.

Die Prüfung der Notwendigkeit der Jugendsozialarbeit an Realschulen und Gymnasien durch das Kreisjugendamt München erfolgt auf der Grundlage der Bedarfseinschätzung der Schule und des Sachaufwandsträgers.

Neuanträge für diese Schularten werden durch das Kreisjugendamt München der staatlichen Schulaufsicht bei der Regierung von Oberbayern zur schriftlichen Stellungnahme zugeleitet.

Die Prüfung der Notwendigkeit der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Förderschulen

¹ Die Erhebung der Überdurchschnittlichkeit erfolgt durch die Berechnung der Standardabweichung und die daraus mögliche Ableitung der höchsten Abweichungen; den Ausgangspunkt bildet der Mittelwert des Landkreises, die Berechnung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Controlling

durch das Kreisjugendamt München erfolgt auf der Grundlage der Bedarfseinschätzung der Schule und des Sachaufwandsträgers.

Neuanträge werden durch das Kreisjugendamt München der zuständigen Abteilung des Landratsamtes zur schriftlichen Stellungnahme zugeleitet.

Die weiteren Fördervoraussetzungen nach diesem Rahmenkonzept werden vom Kreisjugendamt München geprüft.

Die Mitteilung der Entscheidung über die Förderung erfolgt mittels schriftlichem Bescheid.

6.3 Auszahlung der Förderung

Der Träger reicht bis zum 15.06. des Schuljahres beim Kreisjugendamt München gemeinsam mit dem Antrag auf Fortführung der Jugendsozialarbeit an Schulen einen Kosten- und Finanzierungsplan ein und erhält bis spätestens 30.09. des laufenden Schuljahres einen Abschlag in Höhe von 85% der sich nach dieser Förderrichtlinie ergebenden Förderung. Der beantragte Abschlag stellt die Höchstfördersumme dar. Sollte diese überschritten werden, muss dies mit schriftlicher Begründung beim Kreisjugendamt beantragt werden.

Die endgültige Förderung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises berechnet. Überzahlungen können entweder zurückgefordert oder mit dem Abschlag für das kommende Schuljahr verrechnet werden.

Ergibt sich aus dem Verwendungsnachweis ein höherer Förderanspruch, wird die Differenz zur Abschlagszahlung spätestens 8 Wochen nach Einreichung des Verwendungsnachweises an den Träger überwiesen.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis, der sämtliche Personal- und Sachkosten sowie sämtliche Einnahmen ausweist, ist bis zum 31.10. des der Förderung folgenden Schuljahres zusammen mit einem jährlichen, standardisierten Tätigkeitsbericht beim Kreisjugendamt München einzureichen. Dies ermöglicht die Zusammenführung der Zahlen und die Erstellung eines Landkreisberichts.

Ein durch das Kreisjugendamt für alle Schulen erstellter, einheitlicher Verwendungsnachweis ist durch die Träger der Jugendsozialarbeit zu verwenden.

6.5 Prüfungsrecht

Der Landkreis München kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen. Wenn der Zuwendungsempfänger eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht oder die Überprüfung ergibt, dass die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert.

6.6 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses zum 02.07.2020 in Kraft.

7. Anhang

Vorlagen verbindlicher Kosten- und Finanzierungsplan und verbindlicher Verwendungsnachweis